

# **REGLEMENT ÜBER DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN (ABFALL - REGLEMENT)**

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf  
vom 30. Oktober 1996

Die Einwohnergemeinde-Versammlung erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup>Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle.

<sup>2</sup>Es ordnet zudem die Wiederverwertung von Abfällen sowie die umweltgerechte, wirtschaftliche Entsorgung von nicht wiederverwertbaren Abfällen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Reglement gilt für

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

<sup>2</sup>Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1</sup>Verschiedene Abfallarten sind nicht miteinander zu vermischen.

<sup>2</sup>Wiederverwertbare Abfälle sind umweltschonend zu verwerten.

<sup>3</sup>Nicht wiederverwertbare Abfälle sind einer geeigneten Behandlung und Endlagerung zuzuführen.

## **§ 4 Benützungspflicht**

<sup>1</sup>Wer Siedlungsabfälle produziert, ist verpflichtet, diese im Rahmen dieses Reglements den zugewiesenen Sammel- und Beseitigungseinrichtungen zu übergeben, soweit dem keine eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup>Ausgenommen ist das Kompostieren von dafür geeigneten Abfällen, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

## **§ 5 Verbotene Beseitigungsarten**

Es ist untersagt, Siedlungsabfälle in den öffentlichen Abfallbehältern sowie auf Strassen, Plätzen, öffentlichen Anlagen und Sammelstellen zu deponieren.

## **B. SAMMELEINRICHTUNGEN**

### **§ 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

<sup>1</sup>Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr umfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

<sup>3</sup>Die Benützung der Kehrrichtabfuhr ist obligatorisch für Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten und aus dem Gewerbe.

### **§ 7 Bereitstellung von Abfällen und Sperrgut**

Die Abfälle sind wie folgt - frühestens am Abend vor der Abfuhr - am Strassenrand oder an den dafür vorgesehenen Standorten bereitzustellen:

- a. In handelsüblichen Kehrachtsäcken, versehen mit Gebührenmarken, die dem Volumen entsprechen,
- b. Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Ueberbauungen in Containern, die ausschliesslich mit Säcken, welche mit entsprechender Anzahl Gebührenmarken versehen sind, gefüllt werden,
- c. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben in Containern, die mit einer entsprechenden Containermarke versehen sind,
- d. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Paket oder als Einzelstück (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg).

## **C. KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE**

### **§ 8 Definition**

Als kompostierbare Abfälle gelten organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, wie z.B. Gras-, Baum- und Heckenschnitt, Laub, Unkraut, Stroh, Kleintiermist, Gemüse- und Rüstabfälle etc.

### **§ 9 Private Eigen-Kompostierung**

Die privaten Grundeigentümer sind gehalten, die organischen Abfälle möglichst auf ihrem eigenen Grundstück zu kompostieren.

### **§ 10 Häcksel-/Schredderdienst**

<sup>1</sup>Für die Eigenkompostierung der Grobgrünabfälle organisiert die Gemeinde einen Häcksel-/Schredderdienst.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Intervalle dieser Dienstleistung fest.

### **§ 11 Oeffentliche Kompostierung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Füllinsdorf ist der regionalen Kompostierungsanlage Oristal angeschlossen und anerkennt deren Bestimmungen.

<sup>2</sup>Die Führung der Kompostierungsanlage Oristal obliegt der eingesetzten Betriebskommission. Die Vertreter Füllinsdorfs in dieser Kommission werden vom Gemeinderat ernannt.

### **§ 12 Grünentsorgung**

<sup>1</sup>Für das Einsammeln der kompostierbaren Abfälle organisiert die Gemeinde eine Abfuhr analog der Abfuhr für Siedlungsabfälle und/oder stellt im Werkhof Grünmulden zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route resp. die Öffnungszeiten der Mulden fest.

### **§ 13 Bereitstellen der Abfälle**

<sup>1</sup>Für die Abfuhr sind die kompostierbaren Abfälle - frühestens am Abend vor der Abfuhr - am Strassenrand oder an den dafür vorgesehenen Standorten in Bündeln, Standgefässen oder Containern, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken, bereitzustellen.

<sup>2</sup>Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Behälter ist Sache der Hauseigentümer und Betriebe.

<sup>3</sup>Die durch die Entsorger selbst zu den Mulden im Werkhof anzuliefernden Grünabfälle sind ebenfalls mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

## **D. SAMMLUNGEN UND SAMMELSTELLEN**

### **§ 14 Wiederverwertbare Abfälle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt, organisiert oder unterstützt folgende Sammlungen bzw. Sammelstellen von wiederverwertbaren Abfällen:

- Glas
- Altmetall
- Weissblechdosen
- Papier
- Karton
- Textilien
- Kleintierkadaver
- Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

### **§ 15 Sammlungen und Sammelstellen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen und sorgt für eine ordentliche und umweltgerechte Sammlung, Aufbewahrung, Abfuhr und Wiederverwertung dieser Abfälle.

<sup>2</sup>Die Bevölkerung ist verpflichtet, Abfälle den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen und die Separatsammlungen zu benutzen.

## **E. SONDERABFÄLLE**

### **§ 16 Definition**

Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Motoren- und Speiseöle
- Batterien, Akkumulatoren
- Medikamente, Quecksilber-Thermometer
- Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablagemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
- Fotochemikalien
- Reinigungs- und Pflegemittel
- Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen
- Geräte (wie z.B. Computer, Kühlgeräte, TV etc.), die Sonderabfälle enthalten
- Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten

## **§ 17 Sammlung und Beseitigung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern periodisch gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

## **§ 18 Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben**

Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen in Selbstverantwortung gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.

## **F. FINANZIERUNG**

### **§ 19 Abfallrechnung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle erfasst werden.

<sup>2</sup>Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.

### **§ 20 Gebühren**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen, Sperrgut und kompostierbaren Abfällen Gebühren, welche die Kosten der Abfallbeseitigung decken. Diese sind gemäss Verursacherprinzip abhängig von den bereitgestellten Mengen.

<sup>2</sup>Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt aufgrund der vorliegenden Abfallrechnung die Gebühren fest.

## **G. Vollzug**

### **§ 21 Information**

<sup>1</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.

### **§ 22 Aufsicht und Ausführung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup>Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmern die notwendigen Verträge ab.

<sup>3</sup>Er wacht über die Einhaltung des Reglementes und kann die Oeffnung von nicht reglements-konform bereitgestellten Containern, Kehrriechtsäcken, Behältern und Sperrgut veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.

<sup>4</sup>Er kann mit anderen Gemeinden oder Privaten zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.

### **§ 23 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **H. STRAFBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann, unter Androhung einer Verzeigung wegen Widerhandlung gegen Art. 292 StGB, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

<sup>2</sup>Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an.

### **§ 25 Uebertretungen**

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung eingelegt werden.

## I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kehrriechtabfuhr-Reglement vom 13. Juni 1990 mit Aenderungen vom 9. Dezember 1993 wird aufgehoben.

### § 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:  
*M. Hofer*

Der Verwalter:  
*W. Mohler*

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 30. Oktober 1996

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 28 vom 14. Januar 1997

# Gebührenordnung zum Abfall-Reglement

Gestützt auf § 20 Abs. 3 des Reglementes über die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Reglement) vom 30. Oktober 1996 legt der Gemeinderat die Gebühren wie folgt fest:

## 1. Siedlungsabfälle

### a) Kehrichtsäcke mit:

17 l Inhalt	½ Gebührenmarke	=	Fr.	1.40
35 l Inhalt	1 Gebührenmarke	=	Fr.	2.80
60 l Inhalt	2 Gebührenmarken	=	Fr.	5.60
110 l Inhalt	3 Gebührenmarken	=	Fr.	8.40

b) Gewerbliche Betriebe	1 Containermarke	=	Fr.	50.00
-------------------------	------------------	---	-----	-------

## 2. Sperrgut

a) Kleinsperrgut	bis 5 kg	1 Gebührenmarke	=	Fr.	2.80
	bis 10 kg	2 Gebührenmarken	=	Fr.	5.60
b) Grobsperrgut		4 Gebührenmarken	=	Fr.	11.20

## 3. Häckseldienst

bis max. 10 Min.	pro Häcksel-/Schreddertag	=	gratis
------------------	---------------------------	---	--------

## 4. Kompostierbare Abfälle

in Bündeln von max. Ø 50 cm und 120 cm Länge		=	Fr.	3.00
---	--	---	-----	------

in Behältern bis:

75 l Inhalt	1 Gebührenmarke	"grün"	=	Fr.	3.00
140 l Inhalt	2 Gebührenmarke	"grün"	=	Fr.	6.00
240 l Inhalt	3 Gebührenmarke	"grün"	=	Fr.	9.00
800 l Inhalt	1 Containermarke	"grün"	=	Fr.	25.00

Alle Gebühren schliessen die MWST von 8.0 %\* ein (\*ab 1.1.2011)

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

4414 Füllinsdorf, 19. November 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident: *W. Kern*  
Der Verwalter: *W. Mohler*